



LANDGERICHT BREMEN

Geschäfts-Nr.: 7- O- 413/16

BESCHLUSS

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

DigiRights Administration GmbH,
Weinbergstr. 59, 64285 Darmstadt
vertreten durch den Geschäftsführer

Antragstellerin

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Sebastian,
Kurfürstendamm 103/104, 10711 Berlin
AZ d. Proz.-Bev.: KTR-KSJ150000060

g e g e n

M. Kaletka

ke/al

Antragsgegner

Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung –
wegen Dringlichkeit der Sache ohne vorherige mündliche
Verhandlung – untersagt,

das Musikalbum

„Kontor Summer Jam 2015“

der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, ohne die hierzu erforderlichen Rechte innezuhalten.

1 Aktenz

Für jede Zuwiderhandlung wird dem Antragsgegner die Verurteilung zu einem Ordnungsgeld bis zu EUR 250.000,00 oder (für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann) Ordnungshaft bis zu sechs Monate oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3 Adress

Da
Du
28

Dem Antragsgegner werden die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Der Wert des Verfügungsgegenstandes wird auf EUR 20.000,00 festgesetzt.

4

4.1

4.2

traße und

ostleitzah

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen, einzulegen.

4.3

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

4.4

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

4.5

4.6

Bremen, den 16. März 2016
Landgericht • 7. Zivilkammer

4.7

gez. VRLG Göhrs RLG Dr. Schröder RLG Petrika

Für die Ausfertigung
Urkundsbeamt. der Geschäftsstelle
des Landgerichts

4.8

Buja
Justizsekretärin

